

**09.09.94****Beschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 6. September 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/8422 – zu dem Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz – BGSNeuRegG) angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 684/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag  
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8422  
02.09.94

Beschlußempfehlung  
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

- Drucksachen 12/7562, 12/8047, 12/8101, 12/8290 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Erwin Marschewski  
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Herbert Schnoor

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 1994 beschlossene Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

The block contains two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is written over the 'Vorsitzender' label, and the signature on the right is written over the 'Berichterstatter' label. The signatures are cursive and somewhat stylized.

Anlage

**Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften  
über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)**

1. Zur Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht zu Artikel 1 Abschnitt 1 wird nach der Überschrift zu § 7 folgende Überschrift eingefügt:

"§ 8 Verwendung im Ausland"

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 BGS-G)

In Artikel 1 wird § 1 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Dem Bundesgrenzschutz obliegen die Aufgaben, die ihm entweder durch dieses Gesetz übertragen werden oder ihm bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] durch ein anderes Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes zugewiesen worden sind."

3. Zu Artikel 1 (§ 8 - neu - BGS-G)

In Artikel 1 wird nach § 7 folgender § 8 eingefügt:

"§ 8

Verwendung im Ausland

(1) Der Bundesgrenzschutz kann zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung

1. der Vereinten Nationen,
2. einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. der Europäischen Union oder
4. der Westeuropäischen Union

im Ausland verwendet werden. Die Verwendung des Bundesgrenzschutzes darf nicht gegen den Willen des Staates erfolgen, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll. Die Entscheidung über die Verwendung nach Satz 1 trifft die Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag ist über die beabsichtigte Verwendung zu unterrichten. Er kann durch Beschluß verlangen, daß die Verwendung beendet wird.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann ferner im Einzelfall zur Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Ausland verwendet werden. Die Verwendung ist nur für humanitäre Zwecke oder zur Wahrnehmung dringender Interessen der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll, zulässig. Die Entscheidung trifft der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

(3) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben durch den Bundesgrenzschutz richtet sich nach den dafür geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den auf Grund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen."

4. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BGS)

In Artikel 1 werden in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "einer Straftat besteht, die" durch die Wörter "eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das" ersetzt.

5. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BGS)

In Artikel 1 wird in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 jeweils das Wort "sie" durch das Wort "es" ersetzt.

6. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 6 BGS)

In Artikel 1 wird in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Satzteil ausgerückt eingefügt:

"darüber hinaus, soweit der Verdacht eines Verbrechens nach Nummer 2 oder nach § 315 Abs. 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches besteht sowie in Fällen der Nummer 6."

7. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3)

Artikel 1 § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Klammer die Angabe ", § 6" gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "liegt" die Wörter "oder wenn bei Straftaten außerhalb des Küstenmeeres nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 oder Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz Ermittlungshandlungen im deutschen Hoheitsgebiet erforderlich sind" eingefügt.

8. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 5 Satz 2 BGS)

In Artikel 1 werden in § 12 Abs. 5 Satz 2 die Wörter "Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6" durch die Wörter "In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und des Absatzes 1 Satz 1 letzter Halbsatz" ersetzt.

9. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 2)

In Artikel 1 wird § 31 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung ist nur zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person solche Straftaten begehen wird und die grenzpolizeiliche Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist."

10. Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 wird § 64 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "haben sie dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz" durch die Wörter "so richten sich ihre Befugnisse nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht" ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Absatz 1 gilt für Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden entsprechend. Die Vollzugsbeamten haben insoweit dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde."

**23.09.94**

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1994 und am 6. September 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. \*)

---

\*) Vgl. BR-Drs. 684/94 (Beschluß)